

SITZUNG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 11. SITZUNG DES GEMEINDERATES BÜRGSTADT AM 21.07.2026

Sitzungstag: Dienstag, den 21.07.2026 von 19:30 Uhr bis 22:15 Uhr

Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses Bürgstadt

Namen der Mitglieder des Gemeinderates Bürgstadt	
Anwesend	Bemerkung
Vorsitzender	
1. Bgm. Helmstetter, Klaus	
Schriftführer	
VR Hofmann, Thomas	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Bachmann, Wolfgang	
GR Elbert, Klaus	
GR Sturm, Felix	
GR Blumoser, Björn	
2. Bgm. Neuberger, Bernd	
GR Neuberger, Peter	
GR Meder, Annalena	
GR Dürr, Lilly	
GR Berberich, Nils	
GR Leibfried, Thorsten	
GR Krommer, Marianne	
GR Helmstetter, Ralf	
Abwesend	
Mitglieder des Gemeinderates	
3. Bgm. Eck, Max-Josef	entschuldigt
GR Balles, Gerhard	entschuldigt
GR Neuberger, Burkhard	entschuldigt
GR Rose, David	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO war gegeben.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 30.06.2026**
- 2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 30.06.2026**
- 3. Vorstellung der Ergebnisse des Bewässerungskonzeptes für landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich**
- 4. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hinter der Martinskirche“ für den Abriss und Neuerrichtung der Stützmauer, Königsberger Straße 2**
- 5. Bauantrag auf Errichtung eines Wohnhauses, Fl. Nr. 407, Nähe Weidengasse 7a**
- 6. Bauantrag auf Umbau des bestehenden Wohnhauses, Weidengasse 4**
- 7. Beratung und Beschlussfassung über die Fortführung der interkommunalen Zusammenarbeit in der ILE Odenwald-Allianz**
- 8. Informationen des Bürgermeisters**
 - 8.1. Spielplatz Lindenbaum - Baumfällung der Linde**
 - 8.2. Rückmeldung zur Anfrage auf Errichtung eines Zebrastreifens in der Erfstraße**
 - 8.3. Information zur weiteren Vorgehensweise zum Glasfaserausbau in Bürgstadt im festgelegten Ausbaugebiet bzgl. Vertriebstätigkeiten der Telekom**
 - 8.4. Juliusspital - Einstellung der Weinbergsbewirtschaftung in der Mainhöhle**
- 9. Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat**
 - 9.1. Regionalbudget Odenwald Allianz**
- 10. Anfragen aus der Bürgerschaft
-entfällt-**

Zu Beginn der Sitzung begrüßte Bürgermeister Helmstetter die anwesenden Gemeinderäte, die Vertreterin der Presse, Frau Schmitz sowie die Zuhörer. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1.	<u>Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 30.06.2026</u>
-----------	---

Der Vorsitzende erklärte, dass den Gemeinderäten die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 30.06.2026 zugestellt wurde.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 30.06.2026 wurde genehmigt.

2.	<u>Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 30.06.2026</u>
-----------	---

TOP 2 **Generalsanierung und Erweiterung der Grund- und Mittelschule;
Auftragsvergabe für die Beschaffung und den Einbau einer
elektronischen Schließanlage**

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Beschaffung und dem Einbau einer elektronischen Schließanlage im Rahmen der Generalsanierung und Erweiterung der Grund- und Mittelschule im gesamten Schulbereich zu. Mit der Wahl des elektronischen Schließsystems der Firma BKS besteht Einverständnis. Dieses wird bereits im Bauhof, Rettungszentrum, Sportgelände und der Kindertagesstätte eingesetzt. Der Auftrag für die Lieferung und Montage der elektronischen Schließanlage wird an die Firma Baum GbR, Sicherheits- und Bautechnik, Goldbach zum Bruttoangebotspreis von 43.308,15 € erteilt.

TOP 3 **Generalsanierung der Grund- und Mittelschule Bürgstadt;
Vergabe für das Gewerk Plattformlift - Außenanlage**

Beschluss:

Mit dem Gewerk Plattformlift wird die Firma Hiro Lift, Bielefeld mit einem Brutto-Angebotspreis von 24.534,95 € beauftragt.

Vor Abschluss von Wartungsverträgen sollten Synergieeffekte mit vorhandenen anderen Anlagen geprüft werden.

TOP 4 **Generalsanierung der Grund- und Mittelschule;
Vergabe der Schulmöblierungen für den Bauabschnitt IV (Bau 3)**

Beschluss:

Mit der Lieferung und Montage der Schulmöbel (Tische, Stühle, Regalwände und Schülerfächern) für die Klassenzimmer und Fachräume der Mittelschule sowie der Ergänzungen für die Grundschule und Mensa mit Mehrzweckräumen wird die Firma VS Spezialmöbelfabriken GmbH & Co. KG, Tauberbischofsheim zu einem Bruttoangebotspreis von insgesamt 82.120,42 € beauftragt.

TOP 5

**Generalsanierung der Grund- und Mittelschule;
Vergabe der Werkraumausstattung für Bauteil E (Bau III)**

Beschluss:

Mit der Lieferung und Montage für die Werkraumausstattung in der Mittelschule wird die Fa. WEBA Schulausstattung GmbH, Hirschhorn mit einem Brutto-Angebotspreis von 92.253,15 € beauftragt.

Mit der Lieferung, Montage und Einrichtung der Maschinen wird die Firma Burkhard Giegerich GmbH & Co. KG, Großwallstadt zu einem Bruttoangebotspreis von insgesamt 19.519,63 € beauftragt.

3.	<u>Vorstellung der Ergebnisse des Bewässerungskonzeptes für landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich</u>
-----------	--

Mit Beschluss vom 24.10.2023 wurde der Beantragung von Fördermitteln zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie (Bewässerungskonzept) für landwirtschaftliche Flächen auf Grundlage der bereits vorliegenden Projektskizze zugestimmt, wobei das Hauptaugenmerk auf der Bewässerung der Rebflächen liegt.

Nach Eingang des Förderbescheides wurde mit Beschluss vom 04.06.2024 festgelegt eine solche Machbarkeitsstudie erstellen zulassen. Die Förderung wurde mit 75 % der zuwendungsfähigen Kosten zugesagt. Mit der Erstellung der Machbarkeitsstudie wurde nach erfolgter Ausschreibung schließlich mit Beschluss vom 03.12.2024 das Ingenieurbüro rö-Ingenieure GmbH, Würzburg zu einem Bruttoangebotspreis von ca. 86.000 €, zzgl. Kosten für technische Zuarbeiten durch Analysen und Pumpversuche beauftragt.

Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie liegen jetzt vor und sind das Ergebnis mehrerer Abstimmungsgespräche zwischen dem Ingenieurbüro, der technischen Begleitung durch GMP-Geotechnik, Würzburg, dem Wasserwirtschaftsamt, Vertretern der örtlichen Landwirtschaft sowie der Verwaltung.

Mögliche Bewässerungskonzepte werden durch das beauftragte Ingenieurbüro rö-Ingenieure, dem Gemeinderat mittels einer ppp-Präsentation vorgestellt. Hierzu begrüßte Bgm. Helmstetter Herrn Niclas Heinrich und Frau Suria Domah.

Herr Heinrich erläuterte einführend, welche Themenfelder betrachtet wurden.

1. Hintergrund und Zielsetzung
2. Wasserbedarf
3. Wasserangebot
4. Wasserrecht und Naturschutz
5. Variantenkonzeption
6. Kosten & Wirtschaftlichkeit
7. Bewertungsmatrix und Vorzugsvariante
8. Schlussfolgerung

Im Ergebnis wurde seitens des Ingenieurbüros in Abstimmung mit der örtlichen Winzerschaft der jährliche Wasserbedarf mit 20.000 cbm ermittelt, wobei hier der hohe Rotweinanteil in Bürgstadt berücksichtigt wurde. Errechnet wurde bei 10-12 Bewässerungsgängen pro Jahr, einem Wasserbedarf pro Rebstock von ca. 8 Litern und einem Stockbesatz von ca. 5.000 Stock pro ha, ein jährlicher Wasserbedarf zwischen 33.000 und 40.000 cbm.

Vom Ingenieurbüro wurden auf dieser Grundlage verschiedene Wasserdargebotspotentiale betrachtet und anhand der Quantität, Beständigkeit, Datengrundlage und Qualität priorisiert. Hierbei ergab sich für das Wasserdargebot folgende Reihenfolge.

1. Entnahme von Wasser aus dem Main oder der Erf
2. Nutzung des Quellwassers der Kohlgrundquelle
3. Entnahme vom Uferfiltrat aus dem Main
4. Sammlung und Nutzung von Oberflächenabfluss

Nach Betrachtung von wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Auswirkungen wurden verschiedene Varianten konzeptioniert.

Variante 1: Entnahme von Kohlgrundquellwasser in der Winterperiode

Variante 2: Entnahme von Wasser aus dem Main in der Winterperiode

Variante 3: Entnahme von Wasser aus der Erf in der Winterperiode

Variante 4: Entnahme von Uferfiltrat aus dem Main

Folgend wurden für die verschiedenen Varianten unter Berücksichtigung der Kosten für die Wasserentnahme, die Wasserspeicherung und Aufbereitung und die erforderliche Wasserverteilung Gesamtkostenermittlungen vorgenommen.

Die Varianten 1-4 bewegten sich allesamt im Bereich von ca. 4,57 Mio. € für Variante 3 bis ca. 4,90 Mio. € für Variante 2.

Unter Einbeziehung von künftigen jährlichen Betriebskosten für die einzelnen Varianten und unter Heranziehung einer Abwägungsmatrix bezüglich der Bewertungskriterien Wasserdargebot, Aufbereitungserfordernis, baulicher Aufwand zur Wassergewinnung, wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit und Gefährdung von Grundwasser bzw. Trinkwasserversorgung, kam man zum Ergebnis, dass die Vorzugsvariante die Variante 1 (Entnahme von Kohlgrundquellwasser in der Winterperiode) mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 4,65 Mio. € (netto) wäre. Ergänzend stellte Herr Heinrich fest, dass es sich hierbei um eine Kostenschätzung handelt, die sich noch um bis zu ca. 20 % nach oben oder unten verschieben könnte.

Aufgabenstellung und auch Vorgabe im Förderbescheid für die Erstellung des Bewässerungskonzeptes war, dass eine ganzheitliche Betrachtung der Bewässerungssituation der landwirtschaftlichen Flächen und hier insbesondere der Weinbaulich genutzten Flächen vorgenommen werden muss.

Als Schlussfolgerung stellte Herr Heinrich fest, dass aufgrund der hohen Investitionskosten auch eine schrittweise Umsetzung möglich wäre, indem z. B. zunächst das Speichervolumen reduziert wird bzw. lediglich eine Teilbewässerung vorgenommen wird.

Zum weiteren Vorgehen im Falle der Umsetzung wäre die Dichtheitsprüfung der Brauchwasserleitung vorzunehmen bzw. zu prüfen, ob auch eine Sommereinspeisung möglich wäre. Weiterhin sind wasserrechtliche Genehmigungen für die Entnahme des Quellwassers und naturschutzfachliche Genehmigungen einzuholen.

In Summe stellt die entwickelte Konzeptstudie eine Entscheidungsgrundlage für eine nachhaltige Bewässerungsstrategie und die Basis für die folgende Entwurfs- und Genehmigungsplanung und gegebenenfalls Beantragung von Fördergeldern für die bauliche Umsetzung der Maßnahme dar.

Bgm. Helmstetter bedankte sich sowohl bei den Vertretern vom Ingenieurbüro, insbesondere jedoch auch bei den Projektverantwortlichen des örtlichen Weinbauvereins Lukas Neuberger und Sebastian Fürst, die während der Projektentwicklung immer in den Fortgang eingebunden waren.

Bgm. Helmstetter erteilte deshalb Sebastian Fürst das Wort, der ausführte, dass mit dem Bewässerungskonzept durchaus neue Erkenntnisse gewonnen werden konnten, die auch langfristig Bestand haben sollten und als Basis für weitere Planungen und Beantragung von Fördergeldern dienen kann. Es wurde festgestellt, dass es eines erheblichen finanziellen Aufwandes bedarf, um eine flächendeckende Bewässerung der Rebflächen zu realisieren. Seiner Ansicht nach, ist die Maßnahme ohne hohe Fördergelder kaum umsetzbar, schon gar nicht kurzfristig. Vielleicht ist künftig auch eine schrittweise Umsetzung denkbar, zumal auch die Winzer unterschiedliche Strategien bezüglich der Bewässerung ihrer Rebflächen haben.

Bgm. Helmstetter bestätigte, dass für Fördermittel zur Umsetzung des Bewässerungskonzeptes aktuell keine Förderkulisse vorhanden ist, so dass auch für ihn eine zeitnahe Umsetzung der Vorschläge nicht denkbar ist. Dennoch sah er das Bewässerungskonzept als sinnvolle Unterlage an, um für die Zukunft für grundsätzliche Entscheidungen gerüstet zu sein.

2. Bgm. Neuberger betonte, dass der Klimawandel ein Thema bleiben wird und wollte von Herrn Fürst wissen, inwieweit die vermehrte Trockenheit bzw. Extremwetter Konsequenzen auf den örtlichen Weinbau hat. Herr Fürst bekannte, dass die fränkischen Winzer durchaus mit der anhaltenden Trockenheit zu kämpfen haben, es hier jedoch unterschiedliche Bewirtschaftungsmodelle auch hinsichtlich der Denkweise zu Qualität und Ertragslage gibt. Aufgrund des vermehrten Rotweinanbaues kommt man aktuell mit den Wasservorräten zurecht, was sich jedoch durchaus künftig zu einem Problem entwickeln kann. Insgesamt ist die Frage jedoch schwer zu beantworten, da keiner weiß, wie sich der Klimawandel konkret auf die Rebflächen in unserer Region auswirken wird. Perspektivisch sah er den Weinbau aufgrund der vermehrten Trockenheit mittelfristig auf schwierigere Zeiten zusteuern, so dass zur sinnvollen Bewirtschaftung möglicherweise ein Umdenken stattfinden muss. Herr Fürst betonte nochmals, dass dennoch eine sofortige Umsetzung der Entwässerungsmaßnahme finanziell nicht leistbar ist.

Auf Nachfrage von GR Meder, in welcher Größenordnung das Büro rö-Ingenieure die Ersparnis einschätzt, sofern die Maßnahme nur schrittweise umgesetzt wird, antwortete Herr Heinrich, dass aufgrund der durchaus vorhandenen Fixkosten, Einsparungen im Bereich der Speichergrößen und des Bewässerungsumfangs gesehen werden. Ergänzend wurde bemerkt, dass sich rö-Ingenieure auch damit beschäftigt hat, jedoch das Bewässerungskonzept wegen förderrechtlichen Vorgaben ganzheitlich die Rebflächen enthält.

Zusammenfassend betonte Bgm. Helmstetter, dass das Bewässerungskonzept eine gute Grundlage für weitere Planungen darstellt. Klar ist jedoch auch, dass zunächst keine kurzfristigen Umsetzungsschritte stattfinden werden und somit keine weiteren Maßnahmen veranlasst sind.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Das vorgestellte Bewässerungskonzept für landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich bzw. Rebflächen wird als gute Planungsgrundlage zur Kenntnis genommen.

Weitere Planungs- bzw. Umsetzungsschritte sind zunächst, insbesondere aus Kostensicht, nicht veranlasst.

4.	<u>Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hinter der Martinskirche“ für den Abriss und Neuerrichtung der Stützmauer, Königsberger Straße 2</u>
-----------	--

Antragsteller und Eigentümer ist Frau Theresia Pfeiffer, Fl.-Nr. 4012, Königsberger Straße 2, Gemarkung Bürgstadt. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hinter der Martinskirche“.

Gegenstand des Vorhabens ist der Antrag auf Sanierung der Außenanlage bzw. Wiederherstellung der Grundstückseinfriedung bzw. Stützmauer aufgrund der schadhafte Bestandsmauer. Für die Sanierung der bestehenden Stützmauer beziehungsweise deren Abriss und anschließende Neuerrichtung als Quadermauer (Muschelkalkquader) beantragt Frau Pfeiffer eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans. Diese ist erforderlich, da die festgesetzte Einfriedungshöhe von 0,80 m aufgrund des unterschiedlichen Geländeniveaus um bis zu 1,00 m überschritten werden muss. Im hinteren Grundstücksbereich in Richtung des Trieb-Spielplatzes wird die im Bebauungsplan festgesetzte Einfriedungshöhe eingehalten. Die geplante Neuerrichtung der Mauer ist in puncto Einfriedungshöhe gegenüber der aktuellen Mauer nahezu identisch.

Der entscheidende Unterschied liegt nun darin, dass die neue Grundstückseinfriedung zweistufig errichtet werden soll. Im vorderen Bereich weist sie zunächst eine Höhe von 1,80 m auf, im hinteren Bereich in Richtung Spielplatz liegt sie bei ca. 0,70 m. Leicht nach hinten versetzt (Richtung Baugrundstück) schließt sich eine weitere Mauer mit einer Höhe von durchgängig 1,40 m an.

Sind zwei Mauern höhenmäßig und räumlich klar voneinander getrennt (z. B. durch einen Geländesprung oder ein dazwischenliegendes Plateau), wird rechtlich betrachtet jede Mauer für sich ab der jeweiligen Geländeoberfläche gemessen. Zwischen der ersten und der zweiten Mauer wird voraussichtlich ein Abstand von 1,0 m liegen. Der Zwischenbereich soll bepflanzt werden, sodass eine optische Abgrenzung gegeben ist. In diesem Fall werden die Höhen nicht addiert.

Vom Gemeinderat ist zu entscheiden, ob der notwendigen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hinter der Martinskirche“ für die Errichtung einer Einfriedung in der beantragten Größenordnung erteilt werden kann.

Aus der Bau- und Verwaltungsausschusssitzung informierte Bgm. Helmstetter, dass zur Materialwahl weder im Bebauungsplan noch in sonstigen Vorschriften Vorgaben enthalten sind, so dass dies genehmigungsrechtlich unbedeutend ist.

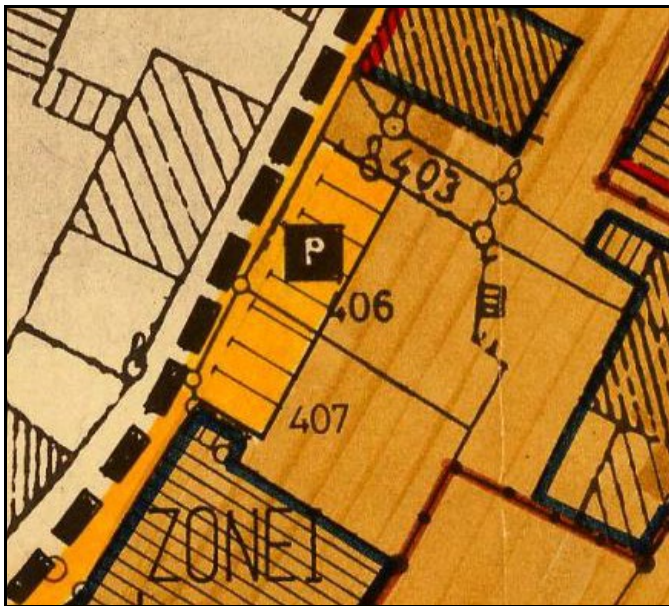
Beschluss: Ja 13 Nein 0

Der Gemeinderat stimmt der isolierten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hinter der Martinskirche“ wegen der Einfriedungshöhe, Königsberger Straße 2 zu.

5.	<u>Bauantrag auf Errichtung eines Wohnhauses, Fl. Nr. 407, Nähe Weidengasse 7a</u>
-----------	---

Antragsteller und Eigentümer ist Herr Michael Grittmann, Fl.-Nr. 407, Lage „Weidengasse“ (nördlich der Hausnummer 7a, östlich der Hausnummer 4), Gemarkung Bürgstadt. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hauptstraße I“.

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung eines Wohnhauses. Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hauptstraße I“. Dieser sieht für das Grundstück, auf einer untergeordneten Fläche, öffentliche Parkflächen vor. Das Vorhaben widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans dahingehend, dass ein Einfamilienwohnhaus geplant ist.



Für die Verwirklichung des Vorhabens ist eine Abweichung von der Bayerischen Bauordnung, eine Abweichung von der gemeindlichen Gestaltungssatzung sowie zwei Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hauptstraße I“ erforderlich.

1. Abstandsflächen – Bayerische Bauordnung

Abstandsflächen müssen grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück liegen, dürfen aber bis zur Mitte auf öffentliche Verkehrsflächen (Straße, Gehweg) angerechnet werden. Laut Planunterlagen liegen die Abstandsflächen um ca. 2,90 m² (4,24 m x 0,68 m im Durchschnitt) über die Straßenmitte.

Inwieweit eine Abweichung erteilt werden kann, obliegt dem Landratsamt Miltenberg als zuständige Instanz in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten.

2. Dachneigung – Altortsatzung

Die gemeindliche Altortsatzung gibt an, dass bei Neubauten die Dächer der Hauptgebäude als steile Satteldächer mit einer Neigung von 41° bis 52° auszubilden sind.

Die geplante Dachneigung des Haupthauses beträgt 30°. Der Flachdachbau zum Nachbaranwesen Weidengasse 7a stellt städtebaulich einen Abstand zum neuen Haupthaus her.

3. Baugrenze – Bebauungsplan

Die geplante Errichtung des Wohnhauses befindet sich auf einer Fläche, wo keine Baugrenze festgesetzt wurde (hier = öffentliche Parkfläche).

4. GRZ und GFZ – Bebauungsplan

Die Grundflächenzahl gibt den Flächenanteil eines Baugrundstückes an, der überbaut werden darf. Die Geschossflächenzahl ist eine Kennzahl, die das Verhältnis der Summe aller Geschossflächen eines Gebäudes zur Grundstücksfläche angibt und damit die zulässige Bebauungsdichte steuert.

Die Grundflächenzahl soll gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes 0,400 betragen, liegt jedoch bei 0,704.

Die Geschossflächenzahl soll 0,800 betragen, liegt jedoch bei 0,925.

Nach Betrachtungsweise der Bauaufsichtsbehörde sind durch die oben aufgeführten Befreiungen die Grundzüge des Bebauungsplanes „Hauptstraße I“ berührt, weshalb unter diesen Voraussetzungen eine Genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Ein Vorhaben berührt die Grundzüge der Planung, wenn es dem planerischen Willen der Gemeinde (festgelegt im B-Plan) in einem größeren Umfang widerspricht. Vom Landratsamt wird hier insbesondere als Grund aufgeführt, dass das Wohnhaus zum Teil auf der potenziellen Parkfläche errichtet werden soll.

Aus diesem Grund wurde mitgeteilt, dass das Vorhaben ausschließlich über die sogenannte „Bauturbo-Regelung“ ermöglicht werden kann. Inhalt und Anwendungsbereich dieser Regelung sowie die Unterschiede zum regulären Baugenehmigungsverfahren wurden dem Gemeinderat bereits mehrfach erläutert.

Nach Einschätzung der Bauaufsichtsbehörde werden im vorliegenden Fall nach überschlüssiger Überprüfung die nachbarlichen Interessen gewahrt. Öffentliche Belange sind laut Gesetzesbegründung insbesondere gesunde Wohnverhältnisse (z.B. Lärm, Luftqualität) und Belange des Umweltschutzes. Auch hier werden keine Einwände erhoben.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vollständig vor.

Für das Wohnhaus sind zwei Stellplätze erforderlich. Diese können auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt Miltenberg geprüft.

Bgm. Helmstetter informierte aus der Bau- und Verwaltungsausschusssitzung, dass dort die Meinung vertreten wurde aufgrund der vorgesehenen Nachverdichtung und zusätzlicher Wohnraumschaffung dem Antrag zuzustimmen.

Ergänzend stellte auch GR Neuberger P. fest, dass seiner Meinung nach aus gemeindlicher Sicht nichts gegen das geplante Vorhaben spricht, nachdem Wohnraumschaffung im Altort unter Einhaltung öffentlich-rechtlicher Bedingungen vorgesehen ist. Inwieweit nachbarschützende Aspekte betroffen sind, sind diese im Genehmigungsverfahren zu bearbeiten. Dem pflichtete GR Bachmann bei.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Dem Bauantrag auf Errichtung eines Wohnhauses, Fl. Nr. 407, Nähe Weidengasse 7a wird unter Anwendung von § 246e BauGB (Bauturbo) zugestimmt.

6.	<u>Bauantrag auf Umbau des bestehenden Wohnhauses, Weidengasse 4</u>
-----------	---

Antragsteller und Eigentümer ist Herr Michael Grittmann, Weidengasse 4, Fl.-Nr. 287/2, Gemarkung Bürgstadt. Das Vorhaben liegt außerhalb eines Bebauungsplanes und ist daher dem sogenannten Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen.

Gegenstand des Vorhabens ist der Umbau des bestehenden Wohnhauses. Während die Wohnung im Obergeschoss der ehemaligen Scheune vor knapp 60 Jahren bereits baurechtlich genehmigt wurde, soll nun die bereits ausgebaute Wohnnutzung im Erdgeschoss nachträglich genehmigt werden. Es wird angegeben, dass an der Fassade, den Fenstern und Türen nichts verändert wird. Kernpunkt des Bauantrages sind der Ausbau des vorhandenen Scheunentors und das Einziehen einer Trennwand in dem Übergang, um eine Trennung zwischen den Wohneinheiten 1 (ehemalige Scheune) sowie den Wohneinheiten 2 & 3 (im Haupthaus) zu erhalten.

Das Vorhaben ist nach § 34 Baugesetzbuch -BauGB- „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ zu beurteilen. Das Bauvorhaben ist zulässig, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Nachdem die bereits genehmigte Wohneinheit in der ehemaligen Scheune lediglich erweitert wird, sind keine weiteren Stellplätze erforderlich.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vollständig vor.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt Miltenberg geprüft.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Zur vorliegenden Bauantrag auf Umbau des Wohnhauses, Weidengasse 4 wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

7.	<u>Beratung und Beschlussfassung über die Fortführung der interkommunalen Zusammenarbeit in der ILE Odenwald-Allianz</u>
-----------	---

Der Markt Bürgstadt ist Mitglied der ILE Odenwald-Allianz, einem Zusammenschluss von elf Kommunen aus dem südlichen Landkreis Miltenberg (gegründet 2013; geförderte Umsetzungsbegleitung seit 2015; Leitkommune Stadt Amorbach). Die laufende, dritte Förderperiode der Umsetzungsbegleitung läuft bis 31.08.2027. Der Markt Bürgstadt trat der Odenwald-Allianz mit Wirkung vom 01.07.2024 bei.

Mit Blick auf den Abschluss der dritten Förderperiode (09/2022–08/2027) wurde die bisherige Zusammenarbeit bei einem zweitägigen Abschlussseminar an der Schule der Dorf- und Flurentwicklung in Klosterlangheim am 22.–23.06.2026 evaluiert.

Im Ergebnis wurde eine Fortführung der Zusammenarbeit in der ILE Odenwald-Allianz als sinnvoll bewertet und die Bewerbung um eine vierte Förderperiode (Dauer: vier Jahre) beim Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Unterfranken befürwortet.

Die angestrebte vierte Förderperiode umfasst insbesondere:

- die Neuerstellung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK)
- die Fortsetzung der geförderten Umsetzungsbegleitung als zentrale Koordinierungsstelle
- begleitende Öffentlichkeitsarbeit für die ILE Odenwald-Allianz

Ausgewählte Ergebnisse und Mehrwerte der bisherigen Zusammenarbeit

Die bisherige Zusammenarbeit in der ILE Odenwald-Allianz hat insbesondere dort Mehrwert geschaffen, wo einzelne Kommunen Aufgaben allein nur schwer oder mit insgesamt höherem Aufwand bewältigen konnten. Beispielfhaft zu nennen sind:

- **Campus GO eG:** Im Kontext der interkommunalen Zusammenarbeit entstandene Genossenschaft zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung im ILE-Gebiet.
- **Odenwald-Allianz App:** Gemeinsame Bürger-App für die Region mit ILE-weitem Veranstaltungskalender, Push-Benachrichtigungen, Gastro- und Freizeitguide sowie kommunalen Bürgerservices.
- **Regionalbudget:** Seit 2020 jährlicher Kleinprojektfonds bis 100.000 €; 90 % Zuschuss aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) über das ALE Unterfranken, 10 % Eigenanteil der ILE Odenwald-Allianz als Erstempfänger.
- **Gemeinsame Registratur- und Archivkraft:** Interkommunale Beauftragung von Kreisarchivpfleger Sascha Papke mit der fachgerechten Aufarbeitung und Sicherung der kommunalen Registraturen und Archive.
- **Gemeinsames Informationssicherheits-Management (ISMS):** Interkommunale Betreuung der Kommunen im Bereich Informationssicherheit, derzeit durch die actago GmbH.

Förderung

Die Förderung beträgt nach derzeitiger Auskunft des ALE Unterfranken voraussichtlich:

Kostenposition	Förderung
ILEK-Neuerstellung (einmalig)	Maximal 20.000 €
Umsetzungsbegleitung (jährlich)	50 % für bis zu 20 Wochenstunden, maximal 20.000 € pro Jahr
Öffentlichkeitsarbeit (jährlich)	50 %, maximal 2.500 €

Die nicht durch Förderung gedeckten Eigenanteile tragen die Mitgliedskommunen gemeinsam nach dem Verteilungsschlüssel der ILE Odenwald-Allianz. Dabei werden 50 % gleichmäßig auf die elf Mitgliedskommunen verteilt; die weiteren 50 % richten sich nach dem

jeweiligen Anteil der Kommune an der Gesamtbevölkerung der Mitgliedskommunen. Die genannten Förderbeträge stehen unter dem Vorbehalt der Antragstellung und Bewilligung.

8.	<u>Informationen des Bürgermeisters</u>
-----------	--

8.1.	<u>Spielplatz Lindenbaum - Baumfällung der Linde</u>
-------------	---

Bgm. Helmstetter informierte, dass im Spielplatz Lindenbaum eine Linde gefällt werden musste, da im Rahmen der aktuellen Baumpflegemaßnahmen festgestellt wurde, dass dieser endgültig abgängig ist.

Bereits in den vergangenen 3 Jahren mussten bei Baumpflegemaßnahmen viele abgestorbene Kronenteile entfernt werden und die Vitalität des Baumes hat sich kontinuierlich verschlechtert.

Aufgrund des Absterbeprozesses und der erhöhten Verkehrssicherungspflicht im Bereich des Kinderspielplatzes war es unvermeidbar den Baum zu fällen, auch wenn es erst für den Herbst mit unmittelbarer Durchführung einer Ersatzpflanzung vorgesehen war. Die Ersatzpflanzung wird im Herbst erfolgen.

8.2.	<u>Rückmeldung zur Anfrage auf Errichtung eines Zebrastreifens in der Erfstraße</u>
-------------	--

Bgm. Helmstetter informierte, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 09.06.2026 unter dem Tagesordnungspunkt „Beratung und Beschlussfassung über die Anbringung weiterer Bodenmarkierungen im Ortsgebiet“ darum gebeten wurde zu prüfen, ob im Bereich der Erfbrücke auf Höhe des Feuerwehrhauses in Richtung Schwimmbad zur Verbesserung der Querungssicherheit – insbesondere im Hinblick auf den laufenden Schwimmbadbetrieb – ein Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) eingerichtet werden kann.

Hierzu fand am Dienstag, den 07.07.2026, ein gemeinsamer Ortstermin mit Vertretern der Polizeiinspektion Miltenberg und der Gemeindeverwaltung statt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass in der vorliegenden Tempo-30-Zone überwiegend gute Sichtverhältnisse bestehen und die Fahrbahn an zahlreichen Stellen sicher überquert werden kann. Aufgrund der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h sowie der guten Einsehbarkeit bestehen aus verkehrsfachlicher Sicht keine erkennbaren Hindernisse für eine sichere Querung, sodass die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs derzeit nicht zwingend erforderlich erscheint.

An den wenigen Stellen, an denen ein Fußgängerüberweg aufgrund der Querungsbeziehungen grundsätzlich in Betracht gezogen werden könnte, kann dieser jedoch nicht angeordnet werden, da die nach den einschlägigen Richtlinien erforderliche frühzeitige Erkennbarkeit des Fußgängerüberwegs sowie der Aufstellflächen für querende Fußgänger nicht gewährleistet ist.

Darüber hinaus scheidet die Anordnung eines Fußgängerüberwegs im Bereich der Feuerwehrzufahrt sowie vor privaten Zu- und Ausfahrten aus, da diese Bereiche freizuhalten sind und die hierfür geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben entgegenstehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass innerhalb eines Abstandes von fünf Metern vor dem Fußgängerüberweg ein Parkverbot besteht. Diese Regelung dient dazu sicherzustellen, dass querende Fußgänger vom fließenden Verkehr jederzeit rechtzeitig erkannt werden und nicht

durch parkende Fahrzeuge verdeckt werden. Die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs würde daher zusätzliche Einschränkungen für den ruhenden Verkehr mit sich bringen.

8.3.	<u>Information zur weiteren Vorgehensweise zum Glasfaserausbau in Bürgstadt im festgelegten Ausbaugebiet bzgl. Vertriebstätigkeiten der Telekom</u>
-------------	--

Die Telekom wird in Miltenberg und Bürgstadt ein Glasfasernetz für rund 2.980 Haushalte und Unternehmen errichten. Die Teilerschließung in Miltenberg hat vor Kurzem gestartet, in Bürgstadt sollen die Baumaßnahmen der Telekom für den eigenwirtschaftlichen Ausbau eines Teilgebietes von Bürgstadt im 2. Quartal 2027 beginnen.

Die Telekom Deutschland GmbH hat die Firma Field One GmbH damit beauftragt, in Bürgstadt Bürgerinnen und Bürger zum geplanten Glasfaserausbau zu beraten und entsprechende Glasfaserverträge anzubieten bzw. abzuschließen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Firma Field One GmbH sind somit im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH tätig. Bürgerinnen und Bürger können daher darauf vertrauen, dass es sich bei der Firma um ein berechtigtes und von der Telekom beauftragtes Unternehmen handelt.

Selbstverständlich besteht keine Verpflichtung, an der Haustüre oder im Beratungsgespräch einen Vertrag abzuschließen.

Wir empfehlen, sich bei Bedarf den Dienstausweis bzw. eine Legitimation der beauftragten Firma zeigen zu lassen und Vertragsunterlagen in Ruhe zu prüfen.

Die Gemeinde Bürgstadt begrüßt den weiteren Ausbau der Glasfaserinfrastruktur als wichtigen Schritt für eine zukunftsfähige digitale Versorgung unseres Ortes. Nach Mitteilung der Telekom Deutschland GmbH wird sich der Glasfaserausbau zunächst auf den Altortbereich von Bürgstadt im Umgriff von der Alten Erfbrücke bis zum Ende der Freudenberger Straße sowie die Gebiete „Hinter der Martinskirche“ und „Kriegsgärten“ erstrecken.

8.4.	<u>Juliusspital - Einstellung der Weinbergsbewirtschaftung in der Mainhölle</u>
-------------	--

Bgm. Helmstetter informierte, dass kürzlich das Juliusspital mitgeteilt hat, nach Aberntung der Trauben den Betrieb in der Mainhölle einzustellen und künftig keine Bewirtschaftung der Rebflächen mehr durch das Juliusspital erfolgen wird. Das Juliusspital bemüht sich aktuell die Rebflächen auf dem Markt anzubieten und somit Nachnutzer zu finden. Nachdem sich dies aufgrund der Marktentwicklung schwierig gestalten könnte, wird sich auch der Markt Bürgstadt aufgrund der ortsbildprägenden Kulturlandschaft auf der rechten Mainseite mit der Fortführung der Flächenpflege befassen. Gespräche mit den örtlichen Winzern wurden von Bgm. Helmstetter bereits geführt.

9.	Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat
-----------	---

9.1.	Regionalbudget Odenwald Allianz
-------------	--

2. Bgm. Neuberger gab im Nachgang zu TOP 7 den Hinweis, dass auch die örtlichen Vereine die Möglichkeit haben, Gelder aus dem Regionalbudget der ILE Odenwald Allianz zu beantragen.

Bgm. Helmstetter schlug vor, in der nächsten Vereinsringsitzung nochmals konkret darüber zu informieren, auch wenn der Förderaufruf auch im Amtsblatt veröffentlicht wird.

10.	Anfragen aus der Bürgerschaft <u>-entfällt-</u>
------------	--

-entfällt-

Anschließend nicht öffentliche Sitzung